

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Heckert Solar GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf Kauf-, und Werkverträge sowie Mischformen hiervon zwischen der Heckert Solar GmbH und dem Auftragnehmer (im Folgenden "AN"). Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrags. Etwas anderes gilt nur, wenn die Heckert Solar GmbH ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.3 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.4 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.
 - 1.4.1 **Auftrag/Auftragsbestätigung**

Der Auftrag/Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen. Die Heckert Solar GmbH kann den Auftrag widerrufen, wenn der Auftragnehmer ihn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).
 - 1.4.2 Für die Erfüllung des Auftrages der Heckert Solar GmbH über Lieferungen und Leistungen haben in folgender Reihenfolge Gültigkeit:
 - das Auftragschreiben mit den darin enthaltenen besonderen Vertragsbedingungen,
 - die Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen),
 - bei Verträgen die VOL/A, UVgO oder VgV unterliegen: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils bei Auftragserteilung geltenden Fassung,
 - diese AEB,
 - die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen einschließlich Norm- und Unfallverhütungsvorschriften, z.B. CE, VDE, ElektroG usw., in der jeweils am Tage der Lieferung geltenden Fassung.
- 1.5 Für alle Verträge gilt für die Firma Heckert Solar GmbH eine sofortige Kündigungsmöglichkeit ohne Einhaltung einer jeglichen Frist zum Monatsende. Für den Fall der Unwirksamkeit der vorgenannten Regelung gilt das Gesetz.

2. Angebote

Das Angebot muss den Spezifikationen der Anfrage/Ausschreibung entsprechen. Der Aufwand zur Erstellung von Angeboten und der Überlassung ergänzender Unterlagen oder Information wird nicht vergütet.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der Firma Heckert Solar GmbH zugute.
- 3.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist die Firma Heckert Solar GmbH verpflichtet, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- 3.4 Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens mit dem Rechnungs- und dem Wareneingang; falls eine Abnahme vorgesehen ist, mit der Abnahme der Lieferung/Leistung.
- 3.5 Die Heckert Solar GmbH gerät nur aufgrund einer Mahnung in Verzug, § 286 Absatz 3 BGB gilt nicht.

4. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte und die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung der Heckert Solar GmbH unzulässig. Jede Zuwiderhandlung berechtigt die Heckert Solar GmbH, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Liefertermine und Lieferfristen

- Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.
- 5.1 Die von der Heckert Solar GmbH vorgegebenen Liefertermine sind verbindlich (relatives Fixgeschäft). Ist eine Überschreitung des Liefertermins zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer der Heckert Solar GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Etwaige Verzugsfolgen werden durch diese Anzeige nicht berührt.
 - 5.2 Die Annahme der Ware bei Verzug nur unter Vorbehalt.
 - 5.3 Die Firma Heckert Solar GmbH ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

- 5.4 Im Falle des Verzugs ist die Heckert Solar GmbH nach vorheriger Androhung berechtigt, für jeden angefangenen Tag des Verzugs eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann, insgesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswertes, zu beanspruchen.
- 5.5 Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 5.6 Die Gefahr geht mit dem Wareneingang und, falls eine Abnahme vorgesehen ist, nach Abnahme der Lieferung/Leistung auf die Heckert Solar GmbH über.

6. Versand, Zoll und Exportkontrolle

Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Lieferung aus dem Zoll-Ausland hat sich der AN rechtzeitig mit der angegebenen Verwendungsstelle wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Der AN hat der Heckert Solar GmbH rechtzeitig schriftlich mitzuteilen: den HS Code, das Ursprungsland und sofern von der Heckert Solar GmbH angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Warenverkehrsbescheinigungen (bei AN aus nicht-europäischen Ländern). Der AN hat der Heckert Solar GmbH – sofern zutreffend – ebenfalls rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen: die Erfassung des zu liefernden Gutes von einer Position des Anhangs I der EG-Dual-Use- Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste, die Erfassung in der U.S. Commerce Control List (konkrete ECCN oder als „EAR99“) oder der USML (USML Classification No.). Diese Informationen sind in sämtlichen relevanten Unterlagen (insbesondere Angebot, Lieferschein und Rechnung) anzugeben. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Heckert Solar GmbH aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit dieser Informationen entstehen.

7. Abnahme

Ist eine Abnahme vorgesehen, obliegt der entsprechende Nachweis dem AN. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf erst durch ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll festgestellt.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt die Firma Heckert Solar GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.
- 8.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl der Firma Heckert Solar GmbH kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die Firma Heckert Solar GmbH - ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist Firma Heckert Solar GmbH berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mangelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.
- 8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.
- 8.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch die Firma Heckert Solar GmbH erfolgen.

9. Ersatzteilhaltung

Der AN verpflichtet sich, zusammen mit dem Liefergegenstand vollständige Ersatzteilunterlagen an die Heckert Solar GmbH zu übergeben und die darin bezeichneten Ersatzteile für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab dem Wareneingang bzw. falls eine Abnahme vorgesehen ist, vom Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes, vorzuhalten. Auf Anforderung sind die Ersatzteile jederzeit gegen entsprechende Berechnung zu liefern. Bei Ersatzteilanforderungen darf der Preis des Teiles nicht höher sein als dieser in den übergebenen Ersatzteilunterlagen angegeben ist, jedoch kann für vom AN nicht zu vertretende, durch allgemeine Preis- und Löhnerhöhungen bedingte Kostenerhöhungen ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

10. Einhaltung von Normen

- 10.1 Der AN stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie zur Verhinderung von Beschleunigungszahlungen im Ausland und Zuwendungen an Abgeordnete getroffen werden.
- 10.2 Der AN hat das einschlägige Recht seines Sitzlandes sowie der Länder, in denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Heckert Solar GmbH tätig ist, einzuhalten. Sollten sich Vorschriften der relevanten Länder widersprechen, so rangieren gesetzliche Normen vor untergesetzlichen Normen. Im Falle sich widersprechenden Rechts auf gleicher Stufe resultiert kein Vertragsbruch aus der Einhaltung einer der Normen und dem daraus resultierenden Verstoß gegen eine andere. Der AN verpflichtet sich, durch sorgfältige Auswahl seiner Unterauftragnehmer und Zulieferer und deren zumutbarer Überwachung darauf hinzuwirken, dass auch durch diese im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit der Heckert Solar GmbH keine Rechtsverstöße begangen werden.

- 10.3 Der AN verpflichtet sich ferner, die in den ILO-Kernarbeitsnormen (www.ilo.org) festgelegten Mindeststandards einzuhalten, insbesondere darf keine Zwangs- oder Pflichtarbeit eingesetzt und es dürfen keine Personen unter 14 Jahren, bei gefährlicher Arbeit keine Personen unter 18 Jahren beschäftigt werden.

11. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- 11.1 Erhebliche Verstöße gegen Ziff. 10 berechtigen die Heckert Solar GmbH zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.
- 11.2 Die Heckert Solar GmbH ist ferner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
- sich der AN in Liquidation befindet;
 - der AN wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung, z.B. Bestechung, § 334 Strafgesetzbuch (StGB), Subventionsbetrug, § 264 StGB oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten als unzuverlässig anzusehen ist;
 - der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat;
 - das Angebot des AN auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruht
- 11.3 Beendet die Heckert Solar GmbH den Vertrag gem. Ziff. 11.1, so ist sie berechtigt, die bisherigen Leistungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Leistungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat sie dem AN anteilig im Rahmen des Vertragspreises zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der AN das dafür bereits gezahlte Entgelt an Heckert Solar GmbH zurückzuerstatten.
- 11.4 Der AN hat der Heckert Solar GmbH alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Beendigung des Vertrags entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen oder Leistungen stehen dem AN auf Grund der Vertragsbeendigung nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen bleiben lediglich §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B.
- 11.5 Liegen wichtige Gründe nach Ziff. 11.1 oder 11.2 vor und hat der AN diese zu vertreten, so hat der AN der Heckert Solar GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu zahlen. Geringfügige Verstöße ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 11.4 bleiben unberührt.

12. Rücknahme- und Entsorgungspflicht nach ElektroG und VerpackV

Der Auftragnehmer steht für die in § 19 Abs. 1 des Elektrogesetzes und §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung enthaltenen Rücknahme- und Entsorgungspflichten ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten. Eine gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ElektroG abweichende Vereinbarung wird nicht getroffen.

13. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

14. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Firma Heckert Solar GmbH dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

15. Forderungsabtretung und Aufrechnung

- 15.1 Die Abtretung einer Forderung des AN gegen die Heckert Solar GmbH, auch innerhalb des Konzernverbands des AN, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Heckert Solar GmbH.
- 15.2 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.
- 16.2 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist die im Auftragsschreiben angegebene Adresse. Erfüllungsort für Zahlungen ist Chemnitz.

17. Sonstiges

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

18. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.